

Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Tarifbeschäftigte

Inhalt

AN-Zusatzversorgung	2
Abschlagszahlung	2
Abschlag Vorschuss (Gehaltsvorschuss).....	2
ATZ tar.Aufstockung	2
Aufgelaufene Jahreswerte (Lohnkonto).....	2
Gesamtbrutto	2
Steuerbrutto.....	3
KV/PV-Brutto	3
RV-Brutto.....	3
AV-Brutto.....	3
ZV-Brutto	3
Lfd. Nr.	3
Nachverrechnung aus Vormonaten	4
Zuvielzahlungen.....	4
Forderung aus Vormonat	4
Rückrechnungs-Periode	4
Seitenumbruch	5
Steuermerkmale.....	5
Steuertage	5
SV-Tage.....	5
VB Überweisung	5
FZ-Anspruch.....	5

AN-Zusatzversorgung

Die Leistungen der VBL werden u.a. finanziert durch eine Umlage des Arbeitgebers in Höhe von 6,45 % und einen Umlage-Beitrag des Arbeitnehmers (AN-Zusatzversorgung) in Höhe von 1.41 % des zusatzversorgungspflichtigen Bruttos.

Abschlagszahlung

Eine Abschlagszahlung ist eine Zahlung, die außerhalb der monatlichen Bezügeabrechnung ausgeführt wird. Die Abschlagszahlung erfolgt in Höhe der zu erwartenden Nettotonachzahlung und wird in der darauffolgenden Bezügemitteilung von den Nettobezügen wieder einbehalten.

Abschlag Vorschuss (Gehaltsvorschuss)

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei erstmaliger Gründung eines eigenen Hausstandes) wird ein Gehaltsvorschuss bis zu 2.560,00 EUR gezahlt. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt in einer Summe als Abschlag außerhalb der monatlichen Bezügeabrechnung. In der darauffolgenden Bezügemitteilung wird der Abschlag zunächst rechnerisch von den Nettobezügen einbehalten und mit einem Minuszeichen gekennzeichnet. Gleichzeitig wird der Gehaltsvorschuss in gleicher Höhe wieder gutgeschrieben. Die Tilgung erfolgt bei einer Gesamtsumme in Höhe von 2.560,00 EUR in 20 Monatsraten zu je 128,00 EUR. In der Bezügemitteilung werden jeweils die Tilgung und der Restbetrag des Gehaltsvorschusses aufgeführt. Des Weiteren sind die Überweisungsdaten für den Abschlag des Gehaltsvorschusses, der bereits vorab überwiesen wurde, nochmals aufgeführt.

ATZ tar.Aufstockung

Der Aufstockungsbetrag nach dem TV ATZ setzt sich aus den Einzelpositionen „ATZ tar. Aufstockung 1“ und „ATZ tar. Aufstockung 2“ zusammen.

Aufgelaufene Jahreswerte (Lohnkonto)

Das Lohnkonto weist den summierten Bruttolohn und steuerliche, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Abzüge auf. Die aufgelaufenen Jahreswerte werden immer bis einschließlich der aktuellen Abrechnungsperiode dargestellt.

Gesamtbrutto

Das Gesamtbrutto beinhaltet die aktuellen monatlichen Bezüge (laufende und einmalige Bezüge ohne etwaiger Nachzahlungen aus früheren Monaten).

Steuerbrutto

Das Steuerbrutto ist der steuerpflichtige Teil des Bruttolohns und stellt grundsätzlich die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages dar. Freibeträge bzw. Hinzurechnungsbeträge lt. ELStAM werden beim Ausweis des Steuerbruttos jedoch nicht berücksichtigt.

KV/PV-Brutto

Beziffert das monatliche Entgelt nach dem die Beiträge zur Kranken/Pflegeversicherung berechnet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

http://www.lbv.nrw.de/merkblaetter_vordrucke/merkblaetter/hinweise.pdf

RV-Brutto

Beziffert das monatliche Entgelt nach dem die Beiträge zur Rentenversicherung berechnet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

http://www.lbv.nrw.de/merkblaetter_vordrucke/merkblaetter/hinweise.pdf.

AV-Brutto

Beziffert das monatliche Entgelt nach dem die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung berechnet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

http://www.lbv.nrw.de/merkblaetter_vordrucke/merkblaetter/hinweise.pdf

ZV-Brutto

Beziffert das monatliche Entgelt nach dem die Beiträge des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zur Zusatzversicherung berechnet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

http://www.lbv.nrw.de/merkblaetter_vordrucke/merkblaetter/hinweise.pdf

Lfd. Nr.

Mit der erstmaligen Abrechnung im neuen Bezügeverfahren beginnt die Lfd.Nr. mit einer „0001“. Sie erhalten nur für die Monate eine Bezügemitteilung, in denen eine Veränderung eintritt. Daher gilt die letzte Bezügemitteilung grundsätzlich auch für die Folgemonate.

Nachverrechnung aus Vormonaten

Die Nachverrechnung aus Vormonaten wird ausgewiesen, wenn eine Rückrechnung in bereits abgerechnete Monate erfolgt, weil sich die Berechnungsgrundlagen nachträglich geändert haben. Die betroffenen Monate werden im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ der Bezügemittlung im Einzelnen dargestellt.

Da der Auszahlungsbetrag für bereits abgerechnete Monate nicht verändert werden kann, wird für die zurückliegenden Monate ein neuer Nettobetrag errechnet. Der neue Nettobetrag für zurückliegende Monate ist der Differenzbetrag zum letzten Ergebnis aus dem jeweiligen Monat.

Die neuen Nettobeträge der zurückliegenden Monate werden bei der Abrechnung des aktuellen Monats berücksichtigt. Sie werden zusammengefasst und in der aktuellen Bezügemittlung im Abschnitt „sonstige Be- und Abzüge“ als „Nachverrechnung aus Vorm.“ ausgewiesen.

Zuvielzahlungen

Zuvielzahlungen sind Nettoüberzahlungen.

Nicht zustehende Bruttobeträge werden zurückgerechnet, die darauf entfallenen Steuern, Sozial- und VBL-Abgaben werden erstattet. Der verbleibende Betrag ist der nichtzustehende Nettobetrag (= Nettoüberzahlung).

Forderung aus Vormonat

Forderungen aus Vormonat sind noch nicht getilgte Forderungen aus bereits abgerechneten Vormonaten (= offene Zuvielzahlungen).

Rückrechnungs-Periode

Die Rückrechnungs-Periode ist ein bereits abgerechneter Monat für den eine Rückrechnung (d.h. Neuberechnung) erfolgt. Eine Rückrechnung wird aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Änderungen in den Berechnungsgrundlagen durchgeführt.

Für die Rückrechnungs-Periode werden die Beträge aufgeführt, die die Differenz zu den vorherigen Zahlungen darstellen. Das können sowohl Nachzahlungen als auch zuviel gezahlte Beträge sein. Es ist immer nur die jeweilige Differenz zum letzten Ergebnis aus dem jeweiligen Monat angegeben.

Erfolgte in den Vormonaten keine Bezügezahlung sind die vollen Beträge für die jeweiligen Vormonate dargestellt.

Seitenumbruch

Der Seitenumbruch ist aus technischen Gründen leider nicht vermeidbar.

Steuermerkmale

Im Abschnitt „Steuermerkmale“ sind die für den Abzug der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages mit ELStAM gemeldeten Merkmale ausgewiesen.

Hierzu gehören die Steuerklasse (bei Steuerklasse IV ggf. mit Faktor), die Anzahl der Kinderfreibeträge und die jeweilige Religionszugehörigkeit. Ebenso werden hier ein gemeldeter Steuerfrei- (F) bzw. Hinzurechnungsbetrag (H) sowie Mitversteuerungsbeiträge ausgewiesen.

Sollten Sie dem LBV die Höhe Ihrer Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung mitgeteilt haben, so werden unter der Bezeichnung „KV-Beitrag“ Ihre mitgeteilten Beiträge aufgeführt. Beachten Sie bitte, dass freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung geleistete Beiträge hier nicht aufgeführt werden.

Steuertage

Anzahl der für den Abrechnungsmonat maßgebenden Steuertage

SV-Tage

Anzahl der für den Abrechnungsmonat maßgebenden Sozialversicherungstage

VB Überweisung

Überweisungsbetrag der vermögenswirksamen Leistungen. Die Überweisungsdaten sind auf der Bezügemitteilung unter dem Punkt „Zahlungen“ gesondert aufgeführt.

FZ-Anspruch

Besteht ein Anspruch auf Familienzuschlag bzw. Besitzstandszulage erfolgt hier die Information, ob ein Kind als Zähl- oder Zahlkind berücksichtigt wird.